

|
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01684/2026 der Fraktion Unabhängige Bürger/FDP
Betreff: Begrenzung weiterer Ansiedlungen von Spätverkaufsstellen in der historischen Altstadt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Stadtvertretung beschließt, die weitere Ansiedlung von Spätverkaufsstellen (sogenannte „Spätis“) in der historischen Altstadt, insbesondere in der Kernzone UNESCO-Weltkulturerbe, zu begrenzen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, kurzfristig die notwendigen Schritte zu veranlassen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Die Zu- bzw. Unzulässigkeit von „Spätis“ kann nicht über das Bauplanungsrecht geregelt werden. „Spätis“ (Spätkauf-/Spätverkaufsstellen) sind kein eigener planungsrechtlicher Nutzungstyp, sondern werden nach ihrer tatsächlichen Nutzung beurteilt. Maßgeblich ist also nicht die Bezeichnung, sondern was dort passiert. Das heißt, „Spätis“ zählen zu den Einzelhandelsbetrieben und unterscheiden sich bauplanungsrechtlich nicht von Textilhändlern oder auch Lebensmitteleinzelhandel mit Öffnungszeiten bis 24 Uhr.

Auch außerhalb des Bauplanungsrechts bestehen keine präventiven kommunalen Möglichkeiten, um die Neuansiedlung von Spätis in bestimmten Bereichen zu verhindern. Je nach konkreter Ausgestaltung der Spätverkaufsstelle kann diese ggf. auch als Gaststätte (Mischbetrieb) einzuordnen sein. Dann bestünde ohnehin die allgemeine gaststättenrechtliche Möglichkeit des Erlasses einer Sperrzeit oder sonstiger Auflagen bzw. eines Verbots des Ausschanks alkoholischer Getränke. Liegt keine Gaststätte vor, sind lediglich die Regelungen des geltenden Öffnungszeitenrechts sowie des Immissionsschutzrechts einzuhalten.

Die Antragsteller stellen in ihrer Antragsbegründung selbst fest, dass Spätis gewerberechtlich lediglich anzeigepflichtig sind und somit kaum steuernde oder begrenzende Eingriffsmöglichkeiten bestehen. Es wäre Aufgabe des Gesetzgebers, solche Steuerungsmöglichkeiten für die Kommunen zu schaffen. Nach aktueller Rechtslage fehlt jedenfalls die gesetzliche Grundlage für ein präventives Eingreifen durch die Kommunen.

Bernd Nottebaum